

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 845

vom 2. April 1985

Gemeinde Hölstein, Mutation zum Waldbaulinien-, Bau- und Strassenlinien- plan "Im Täli" Mutation zum Strassennetz- und zum Zonenplan

A. Die Gemeindeversammlung Hölstein hat am 26. November 1984 den Waldbaulinien-, Bau- und Strassenlinienplan "Im Täli" beschlossen. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Änderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage des Waldbaulinien-, Bau- und Strassenlinienplanes und der Zonenplanmutation fand vom 14. Dezember 1984 bis 13. Januar 1985 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 1984 und im Waldenburger Bezirksanzeiger vom 13. Dezember 1984 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Februar 1985 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen- und Strassennetzpläne sowie Waldbaulinien-, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333).

Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Mit den vorliegenden Mutationsplänen für das Gebiet "Täli" kann der Landverbrauch für eine Wohnstrasse 2. Klasse, die in einem topographisch schwierigen und steilen Gelände vorgesehen war, vermieden werden.

Die aus dem Vorprüfungsverfahren hervorgegangene Forderung zur Erhaltung des Wäldchens innerhalb des Baugebietes konnte Berücksichtigung finden. Das Wäldchen ist von einer Waldbaulinie im Abstand von 10 Metern umgeben und bleibt im forstrechtlichen Sinne Wald. Es wird zu einer sinnvollen Durchgrünung des Baugebietes beitragen.

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Hölstein vom 26. November 1984 betreffend den Waldbaulinien-, Bau- und Strassenlinienplan "Im Täli" sowie den dazugehörenden Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/BSP/23/0 (Waldbaulinien-, Bau- und Strassenlinienplan), 30/SP/1/13 (Strassennetzplan) sowie 30/ZP/1/9 (Zonenplan) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein

Ingenieurbüro Sutter & Gudenrath, 4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Forstamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (11)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

